



## Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

### Fünfte Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2013

Vom 19. September 2013

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3118) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

Alle nachfolgenden zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Fanggewicht (Lebendgewicht) angegeben.

#### I.

##### Freigabe der Dorschfischerei in der westlichen Ostsee – COD/3BC+24

1. Für die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG wird die Sammel-erlaubnis für das Jahr 2013 zum Fang von Dorsch in dem ICES-Gebiet IIIbcd, Untergebiete 22 – 24 (COD/3BC+24) widerrufen.
2. Für die Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören, wird die Erlaubnis für das Jahr 2013 zum Fang von Dorsch in dem ICES-Gebiet IIIbcd, Untergebiete 22 – 24 (COD/3BC+24) widerrufen.
3. Für die Fischereibetriebe, die die Fischerei im nicht organisierten Nebenerwerb betreiben, wird die Höchstfangmenge Dorsch für das Jahr 2013 zum Fang von Dorsch in dem ICES-Gebiet IIIbcd, Untergebiete 22 – 24 (COD/3BC+24) widerrufen.
4. Die Fischerei kann aufgrund der geringen Ausfischung (Stand: 19. September 2013) und auf Antrag der Fischerei freigegeben werden.
5. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

#### Gründe

Die Ausnutzung der deutschen Quote für Dorsch in der westlichen Ostsee (COD/3BC+24) liegt bei geringen 39,5 Prozent.

Im Einvernehmen mit der Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e.V. erfolgt daher die Freigabe der Dorschfischerei in der westlichen Ostsee um eine bestmögliche Ausfischung der deutschen Quote für das Jahr 2013 zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Bekanntmachung der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um im verbleibenden Fischereijahr 2013 eine bessere Nutzung der Fangmengen für Dorsch in der Ostsee zu erreichen.

---



## II.

### Rochen im Gebiet Ila und IV (EU-Gewässer) – SRX/2AC4-C

1. Änderung der Zweiten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2013 vom 9. April 2013 (BAAnz AT 24.04.2013 B6)

Abschnitt IX Tabelle D (Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei mit Fischereifahrzeugen bis 800 BRZ) wird wie folgt geändert:

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Rochen	SRX/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	10	<p>1) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 5 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von 15 m über alles.</p> <p>2) Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/2AC4-C) und Atlantischem Sternrochen (<i>Amblyraja radiata</i>) (RJR/2AC4-C) sind getrennt zu melden.</p> <p>3) Gilt nicht für Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.</p>

2. Der mit Bescheid vom 15. August 2013 verfügte Fangstopp (Aktenzeichen: 522 - 04.10 - 45.5.6 - 05/13) wird aufgehoben.

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

#### Gründe

Die Erlaubnis zum Fang von Rochen im Gebiet Ila und IV (EU-Gewässer) wurde mit Wirkung vom 16. August 2013 um 24.00 Uhr für die deutschen Fischereifahrzeuge aufgrund Ausfischung der Quote widerrufen. Durch einen zwischenzeitlich erfolgten Quotentausch steht nunmehr wieder eine Beifangmenge zur Verfügung, sodass die Wiederöffnung dieses Gebietes für die Fischerei Rochen erfolgen kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Bekanntmachung der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um im verbleibenden Fischereijahr 2013 eine bessere Nutzung der Fangmengen zu erreichen.

## III.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO), beantragt werden.



#### IV.

##### Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 19. September 2013  
522 - 04.10 - 41.6 - Bek.15/13/52

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag  
S. Manthey-Ehrich

---